

Öffentliche Bekanntmachung Wirksamkeit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplan 2038 der Stadt Gundelsheim mit integriertem Landschaftsplan

Das Landratsamt Heilbronn – Bauen und Umwelt - hat die von dem Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 27.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan 2038 mit Erlass vom 26.06.2024, auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 30.06.2023 maßgebend. Der Umfang ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.



Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung nebst Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und den Unterlagen zum Landschaftsplan beim Bürgermeisteramt Gundelsheim, Tiefenbacher Str. 16, Zimmer Nr. 08, UG, während der üblichen Dienststunden (Mo., Mi., Fr., von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Do. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Flächennutzungsplan mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und dem Landschaftsplan sowie den weiteren Unterlagen nach § 6 a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Gundelsheim unter <https://www.gundelsheim.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene/rechtskraeftige-flaechennutzungsplaene> und im Zentralen Internetportal des Landes Baden Württemberg eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 215 Abs. 1 BauGB gilt die Flächennutzungsplanänderung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gundelsheim, den 18.07.2024

Heike Schokatz

Bürgermeisterin